



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

Öffentliche Sitzung vom 17.10.2022

### Punkt 9 der Tagesordnung : Festlegung der Übernachtungssteuer für die Rechnungsjahre 2023 bis einschließlich 2026 (Artikel 04000/36426)

**Anwesend:**

L.Frank  
**Vorsitzender**

N.Rotheudt  
M.Langohr  
B.Klinkenberg  
M.Braem  
I.Lampertz  
**Schöffen**

M.Strougmayer  
J.Ohn  
M.Munnix  
S.Nyssen  
M.Henn  
M.Emonts-Pohl  
I.Wetzels  
I.Renier  
R.Lenaerts  
A.Klinkenberg  
W.Thyssen  
R.Hintemann  
B.Krickel  
M.Franssen  
A.Schmets  
**Ratsmitglieder**

Y.Kever  
**Generaldirektor**  
dt.

**DER GEMEINDERAT,**

Auf Grund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund von Artikel 35 und 174 § 21 des Gemeindedekretes;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass die Personen, welche sich auf dem Gemeindegebiet aufhalten aber nicht in den Bevölkerungsregister eingetragen sind, Kosten erzeugen in Sachen Straßenunterhalt, Sicherheit, Hygiene und allgemeiner Betrieb der Gemeinde, an denen sie sich finanziell nicht beteiligen;

Nach Durchsicht der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der sich nach der Simulation der zu erwartenden Gesamtsumme erkundigt und anregt, dass das Geld im Rahmen der Tourismuspolitik angesiedelt werden sollte; gegenüber den Betreibern und den Gästen sollte man fairerweise zumindest einen Großteil des generierten Geldes in die Tourismusinfrastruktur oder in die Tourismuspolitik investieren, so dass man in der Zukunft die großen Investitionen sehen kann;

In Anbetracht der Replik des Vorsitzenden, der erklärt, dass die Simulation vorliegt und dass diese den Ratsmitgliedern übermittelt wird; grundsätzlich sei man damit einverstanden, dass die Summe im Tourismusbereich investiert werden sollte, aber man sollte auch die globale Haushaltssituation betrachten, denn es muss hier geschaut werden, wie man am Ende rund kommt wohlwissend, dass der Tourismus förderungswürdig ist und man deswegen auch die Zustimmung zur Errichtung eines neuen Gebäudes für die TIS gegeben hat;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Ab dem 01.01.2023 und für eine Dauer von 3 Jahren (31.12.2026) wird zu Gunsten der Gemeinde eine Steuer auf Übernachtungen erhoben, und zwar zu Lasten von Privatpersonen, die in Freizeit und Tourismus unterwegs sind.

Es handelt sich um Übernachtungen in Hotels, Pensionen, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Ferienzimmer, sowie in Kultur und Sportzentren.

Ausgenommen sind Kinder bis einschließlich 12 Jahren.

Artikel 2

Die Steuer wird auf 2,00 € pro Person pro Übernachtung festgelegt. Der Betreiber ist der Steuerpflichtige und zieht die Steuer vom Beherbergungsgast für Rechnung der Gemeindeverwaltung Kelmis ein.

Artikel 3

Der Betreiber einer Einrichtung wie in Artikel 1 festgehalten, ist verpflichtet bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Trimesters dem Finanzdienst der Gemeindeverwaltung eine Erklärung gemäß vorgeschriebenem Vordruck (Papier oder Digital) einzureichen. Diese Erklärung muss vom Betreiber oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben sein.

Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.

Zu widerhandlung werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

Artikel 4

Die Steuer wird mittels einer Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

Artikel 5

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung sind die der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018

Artikel 6

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Im Auftrag des Gemeinderates:

Der dt. Generaldirektor,  
gez. Y.KEVER

Der Vorsitzende,  
gez. L.FRANK

Für gleichlautende Ausfertigung:

Kelmis, den 17.10.2022  
Der dt. Generaldirektor,

Der Bürgermeister,

